

Zugänglich zu machende Gegenanträge zur Hauptversammlung der paragon Aktiengesellschaft am 8. Mai 2018

Letzte Aktualisierung am 5. April 2018

Nachfolgend finden Sie alle zugänglich zu machenden Gegenanträge von Aktionären:

Gegenantrag zu TOP 8 von Herrn Martin Böhm, Litzendorf, eingegangen am 4. April 2018:

Die Umwandlung der Pragon AG in eine KGaA wird abgelehnt!

Die Umwandlung der Paragon AG ist nicht im Interesse aller Aktionäre!

Sie dient lediglich dem Vorteil eines Aktionärs. Dies ist der Hauptaktionär Herr Klaus Dieter Frers. Er könnte damit die bisherige Paragon AG dann quasi wie eine eigene Personengesellschaft führen ohne dass er das gesamte Kapital aufbringen muss. Auch eine ausreichende Aufsicht der Geschäftsführung ist bei einer AG ist dann nicht mehr gegeben. Dies ist naturgemäß auch nur für den Vorstand von Vorteil!

Zukünftiges Wachstum soll nicht an der Bereitschaft seiner Familie scheitern Kapitalmaßnahmen zu begleiten! So ein Unsinn, als ob eine Aktiengesellschaft auf die Zustimmung der Familie eines Großaktionäres angewiesen ist. Es wird dann eben eine Kapitalerhöhung ohne Beteiligung des Großaktionäres durchgeführt wie schon x-fach geschehen. Positiv wäre sogar dass sich dann ggf. sogar ein weiterer Ankerinvestor beteiligt um die Abhängigkeit von einer Familie zu reduzieren!

Auch gibt es die Möglichkeit keine Vorzugsaktion ohne Stimmrecht auszugeben!

Trotz der derzeitigen sehr guten Erfolge sollte doch noch die Insolvenz der Paragon AG im Jahre 2009 in Erinnerung sein.

Es ist also ein starker Aufsichtsrat mit ausreichenden Befugnissen dringend geboten !

Weitere Nachteile für alle Aktionäre sind:

- Gegen den Willen der persönlich haftenden Gesellschafter können keine Maßnahmen durchgeführt werden.
- der Aufsichtsrat die Komplementäre weder bestellen noch abberufen kann
- Eine Mitwirkung an der Geschäftsführung steht dem Kontrollgremium in der KGaA nicht zu
- Die Zustimmungsrechte der Kommanditaktionäre können zumeist abbedungen werden (Neben den außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen betrifft dies vor allem Maßnahmen, die unter die so genannte Holzmüller-Doktrin fallen)
- Nur für die Komplementäre ergeben sich Vorteile, insbesondere bei der Nachfolgeregelung und der erbschaftssteuerlichen Gestaltung
- Die Hauptversammlung bestehend aus den Kommanditaktionären hat einen sehr beschränkten Einfluss auf die Leitung der KGaA.
- Die Kommanditgesellschaft auf Aktien gilt als sehr übernahmeresistent, d.h es wird zu keinen für die Aktionäre günstigen Übernahmeangeboten kommen
- Die KGaA kann vor allem im Fall einer juristischen Person als Komplementär eine komplexe Unternehmensstruktur entwickeln, die von außen schwer überschaubar ist.
- Zudem erlaubt die weitgehende Gestaltungsfreiheit, die Corporate Governance an die jeweiligen Bedürfnisse des Unternehmens anzupassen!
- Der Aufsichtsrat einer KGaA kann weder die Mitglieder der Geschäftsführung bestellen noch sie abberufen und auch keine Geschäftsordnung oder einen Zustimmungskatalog für die Geschäftsführung aufstellen
- Kosten der Umwandlung in die KGaA tragen alle Aktionäre.
- Komplexe Organisationsverfassung (darauf wird explizit auch im Umwandlungsbericht hingewiesen!)

Geradezu dreist ist auch die Aussage

Aus Sicht der Aktionäre kann der Rechtsformwechsel die Attraktivität der paragon-Aktie potenziell steigern.

So ist der Aktienkurs nach Bekanntgabe der Umwandlungsabsicht um mehr als 8 % eingebrochen da gerade institutionelle Anleger die Intransparenz einer KGaA fürchten! Weiterhin vom Tag der Bekanntmachung am 26.03 von 75 Euro bis auf 59,60 Euro am 03.04. Dies entspricht einem Rückgang um 20 % !!!

Beispielhaft sei die Umwandlung der H&R Aktiengesellschaft in eine KGaA erwähnt. Seit der Ankündigung im Jahr 2016 zur Umwandlung ist der Aktienkurs von 18 Euro auf ca. 12 Euro (März 2018) eingebrochen. Die Begründungen des Managements waren damals genauso fadenscheinig wie jetzt bei der Paragon AG.

Anscheinend glaubt der Vorstand seiner eigenen Aussage nicht, denn im Umwandlungsbericht steht dazu überdeutlich:

Grundsätzlich kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass der Formwechsel der paragon AG in eine KGaA einen rechtsformbedingten Kursabschlag der paragon-Aktie zur Folge haben wird. Dies kann beispielsweise daran liegen, dass die KGaA am Kapitalmarkt weniger verbreitet ist und eine komplexere Organisationsverfassung aufweist. Zum anderen könnte der mangelnde Einfluss der Kommanditaktionäre auf die Besetzung des Managements die Kursphantasie begrenzen.

Lassen wir nicht zu das das Eigeninteresse eines einzelnen Aktionärs und dessen Familie über die Interessen aller anderen Aktionäre steht!

Verschwenden wir keine 500.000 Euro. (Dies ist der Mindestansatz, hier sind noch keine weiteren Kosten z.B. für Formularänderungen usw. enthalten sowie die laufenden Kosten der zukünftigen komplexeren Organisationsverfassung wie im Umwandlungsbericht aufgeführt)

Die Umwandlung der Paragon AG in eine KGaA ist deshalb entschieden abzulehnen! Sorgen wir dafür das nicht die erforderliche Mehrheit von 75 % Zustimmung (nach §65, §233, §240 UmwG) erreicht wird!

Gegenantrag zu TOP 3 von Herrn Martin Böhm, Litzendorf, eingegangen am 5. April 2018:

Dem Vorstand der Paragon AG ist die Entlastung mit folgender Begründung zu verweigern:

Art. 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 MMVO verpflichtet Emittenten von Wertpapieren zur unverzüglichen Veröffentlichung von Insiderinformationen. Es besteht der begründete Verdacht das der Vorstand dieser Pflicht nicht nachgekommen ist. Hieraus können erhebliche Schadensersatzansprüche folgen.

In der AdHoc Mitteilung vom 26.03 wird der Beschluss bekanntgegeben die Paragon AG in eine KGaA umzuwandeln. Bereits 2 Tage später am 28.03 wird der 70-seitige Umwandlungsbericht veröffentlicht !!!

Aufgrund dieser zeitlichen Diskrepanz ist stark zu vermuten dass der Vorstand schon erheblich vor dem 26.03 im geheimen an der Umwandlung gearbeitet hat. Vom Aufsichtsrat ist deshalb unverzüglich eine chronologische Untersuchung vorzunehmen und zu veröffentlichen.

Insbesondere sind folgende Vorgänge und Termine aufzuklären:

- Erstmalige Behandlung der Umwandlung auf einer Vorstandssitzung. (Protokoll)
- Erstmalige Behandlung der Umwandlung auf der Aufsichtsratssitzung. (Protokoll)
- Wer hat ab wann an den rechtliche Grundlagen des Formwechsels (wie sie im Umwandlungsbericht erläutert werden) mitgewirkt bzw. wann erfolgte die Beauftragung
- Zu welchem Zeitpunkt wurde die Ebner Stolz GmbH & Co KG als Gründungsprüferin erstmalig kontaktiert
- Wann wurde mit der Ausarbeitung bzw. Anpassung des § 4 der Satzung der Paragon AG begonnen
- Wer wurde wann mit der Prüfung der steuerlichen Auswirkung des Formwechsel beauftragt (Punkt 5.3 Umwandlungsbericht)
- Wann wurde mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly Roelfs AG erstmalig die Umwandlung besprochen
- Wann wurde Herr Stephan Averdung bzw. das Bankhaus Lampe KG in Düsseldorf mit der Erstellung des Umwandlungsberichtes beauftragt

Sämtliche oben geschilderten Vorgänge weisen daraufhin das bereits vor dem 26.03 durch den Vorstand im geheimen an der Umwandlung gearbeitet wurde. Zu klären ist auch inwieweit der Aufsichtsrat davon Kenntnisse hatte !